

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 22. Dezember 1982

240. Stück

605. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden
606. Verordnung: Änderung der Verordnung über Bürgschaftsurkunden im gemeinschaftlichen Versandverfahren
607. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Ausübung des Gnadenrechtes in Finanzstrafsachen durch die Finanzlandesdirektionen
608. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

605. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 2. Dezember 1982, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. August 1976 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden geändert wird

Auf Grund des § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. August 1976, BGBl. Nr. 475, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 508/1978 und 69/1981 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden wird wie folgt geändert:

Im § 3 treten an die Stelle der Jahreszahlen „1975 bis 1981“ die Jahreszahlen „1975 bis 1983“.

Salcher

606. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Dezember 1982 zur Änderung der Verordnung über Bürgschaftsurkunden im gemeinschaftlichen Versandverfahren

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 600/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 322/1977, 257/1980, 188/1981 und 550/1982 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 640, in der

Fassung des BGBl. Nr. 264/1980 über Bürgschaftsurkunden im gemeinschaftlichen Versandverfahren wird dahingehend geändert, daß in dem als Muster III angeschlossenen Vordruckmuster jeweils die Worte „7 000 Europäische Rechnungseinheiten“ durch die Worte „7 000 ECU“ ersetzt werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Für vor dem 1. Jänner 1983 entstandene Forderungen und Verbindlichkeiten, die in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückt sind, gilt weiterhin die vor diesem Zeitpunkt gültige Definition der Europäischen Rechnungseinheit.

Salcher

607. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Dezember 1982, mit der die Verordnung betreffend die Ausübung des Gnadenrechtes in Finanzstrafsachen durch die Finanzlandesdirektionen geändert wird

Auf Grund des § 187 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Dezember 1958, BGBl. Nr. 290, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 408/1967 wird wie folgt geändert:

Im § 1 ist der Betrag „60 000 S“ jeweils durch den Betrag „120 000 S“ zu ersetzen.

Salcher

608. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Dezember 1982, mit der die Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr geändert wird

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 401/1974 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. März 1982, BGBl. Nr. 157, über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungs- oder Lieferland Taiwan werden für die Zeit vom 1. April 1982 bis 31. März 1983 nach Maßgabe der Anlage wertmäßige Einfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht

- a) für typengebundene Ersatzteile zu importierten Waren taiwanesischen Ursprungs, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile für diese Waren Verwendung finden;
- b) für Arten und Typen von Waren, deren Nichterzeugung in Österreich nachgewiesen wird;
- c) für nichtbestickte Gewebe und Gewebereste der Tarifnummern ex 51.04 A 2, ex 55.09 B und ex 56.07 B des Zolltarifs, die auf Erlaubnisschein zur Herstellung von Stickereien eingeführt werden oder die aus einem Stickereiveredlungsverkehr als Restmengen zum freien Verkehr abgefertigt werden;
- d) für Gewebe der in der lit. c genannten Tarifnummern, wenn nachgewiesen wird, daß das zur Einfuhr gelangende Gewebe ausschließlich als Leerstoff-Mitlieferung zu Stickereien verwendet wird, sowie
- e) für Schuhe mit Spinnstoffoberteilen für Lauf-, Tennis- und Hallensport aus der Tarifnummer 64.02 des Zolltarifs.“

Staribacher